

3. Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung eines Inzidenzwertes von weniger als 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen trifft nach § 17a Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 15.09.2021 in der seit 24.11.2021 geltenden Fassung für den Landkreis Böblingen folgende

Feststellung:

1. Für den Landkreis Böblingen wird während der Geltung der Alarmstufe II eine seit fünf aufeinander folgenden Tagen bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.
2. Damit treten die Maßnahmen des § 17a Abs. 2, 3 CoronaVO ab Samstag, den 04. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung:

Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis während der Geltung der Alarmstufe II an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, so treten gem. § 17a Abs. 4 S. 2 CoronaVO einen Tag nach der Bekanntmachung die Beschränkungen des § 17 Abs. 2 und 3 CoronaVO außer Kraft.

Im Landkreis Böblingen liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 29.11.2021 und damit an fünf aufeinander folgenden Tagen unter dem Wert von 500. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen



Prüfung des Infektionsgeschehens während der Geltung der Alarmstufe II festgestellt hat, hat es dies nach § 17a Abs. 4 S. 1 CoronaVO unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgrund dieser Feststellung treten gem. § 17 Abs. 4 S. 2 CoronaVO am Tag nach der Bekanntmachung und somit ab dem 04.12.2021 die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO außer Kraft.

Hinweise:

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus dem IfSG sowie der jeweils aktuell geltenden Corona-VO des Landes Baden-Württemberg. Daneben können weitere Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Böblingen für das Gebiet des Landkreises Böblingen angeordnet werden.

Die CoronaVO des Landes kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, kann auf der Website <https://www.lrabbb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html> eingesehen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.lrabbb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und gilt am 04.12.2021 als bekannt gegeben. Die Notbekanntmachung ist erforderlich, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, die Bekanntmachung auf diesem Wege jedoch nicht rechtzeitig möglich ist. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 03.12.2021



Roland Bernhard
Landrat